

BUNDESGERICHTSHOF**BLw 30/84****BESCHLUSS****in der Landwirtschaftssache****betreffend die Genehmigung eines Grundstückskaufver-
trages nach dem Grundstücksverkehrsgesetz****Beteiligte:**

1. Eheleute Heinrich und Hildegard E., I. d. E., L.-M.,

Verkäufer,

2. Rechtsanwalt und Notar Hans R., H.-straße, L.,

**Käufer, Antragsteller und Rechtsbeschwerde-
führer,**

3. H. L. mbH, vertreten durch die
Geschäftsführer Dr. Heinz Wilhelm G. und
Manfred S., W.-Allee - ,
K.,

Vorkaufsberechtigte

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 10. April 1985 durch den Vorsitzenden
Richter Dr. Thumm und die Richter Prof. Dr. Hagen und
Linden - gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Zuziehung
ehrenamtlicher Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main mit dem Sitz in Kassel
vom 23. August 1984 wird auf Kosten des
Beteiligten zu 2, der der Beteiligten zu 3
die außergerichtlichen Kosten des Rechts-
beschwerdeverfahrens zu erstatten hat, als
unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 2 150,40 DM festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Durch notariellen Vertrag vom 3. September 1982
verkauften die Beteiligten zu 1 an den Beteiligten zu 2
ein landwirtschaftliches Grundstück zum Kaufpreis von
2 150,40 DM.

Mit Bescheid vom 29. Dezember 1982 teilte das
Landwirtschaftsamt mit, daß die Beteiligte zu 3 das Vor-

- 3 -

kaufsrecht nach den §§ 4, 6 RSG ausübe und die Genehmigung des Kaufvertrages nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG wegen ungesunder Verteilung von Grund und Boden zu versagen wäre.

Den Antrag des Beteiligten zu 3 auf gerichtliche Entscheidung hat das Landwirtschaftsgericht zurückgewiesen. Die sofortige Beschwerde ist erfolglos geblieben.

Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt der Beteiligte zu 2 den Antrag auf Genehmigung des Kaufvertrages weiter.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Nach § 24 LwVG findet eine Rechtsbeschwerde nur statt, wenn

a) das Oberlandesgericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zugelassen hat (§ 24 Abs. 1 LwVG) oder

b) es sich um die Unzulässigkeit der sofortigen Beschwerde handelt (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG), oder

c) das Beschwerdegericht von einer in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Entscheidung eines der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG bezeichneten Gerichte oder des Bundesverfassungsgerichts abgewichen ist und der angefochtene Beschluß auf der Abweichung beruht.



Keine dieser Voraussetzungen ist vorliegend erfüllt. Weder hat das Beschwerdegericht die Rechtsbeschwerde zugelassen, noch handelt es sich um die Unzulässigkeit der sofortigen Beschwerde noch werden in der Rechtsbeschwerdebegründung Entscheidungen bezeichnet, von denen das Oberlandesgericht abgewichen sein soll.

Der Rechtsbeschwerdeführer begründet sein Rechtsmittel nur damit, durch die angefochtene Entscheidung werde er in seinem Grundrecht auf freie Berufswahl verletzt.

Ohne Erfüllung der Voraussetzungen des § 24 LwVG führt die Behauptung einer Grundrechtsverletzung nicht zur Statthaftigkeit einer Rechtsbeschwerde. Der Gesetzgeber hat die Rechtsbeschwerde nur unter den in § 24 LwVG im einzelnen aufgeführten Voraussetzungen zulassen wollen und hat diesen Willen in der Vorschrift eindeutig zum Ausdruck gebracht. Der Senat hat daher schon mehrfach ausgesprochen, ein behaupteter Verfassungsverstoß eröffne für sich alleine nicht die Rechtsbeschwerdeinstanz (vgl. BGH, Beschlüsse v. 6. Dezember 1960, V BLw 12/60, LM LwVG § 24 Nr. 25; v. 4. Juli 1979, V BLw 13/79, LM LwVG § 24 Nr. 32; v. 9. Mai 1984, BLw 2/84 und v. 13. Dezember 1984, BLw 25/84). Diese Rechtsprechung ist vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich als verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen worden (vgl. BVerfG Beschl. v. 2. Oktober 1984, 2 BvR 919/84 m.w.N.).

Die Rechtsbeschwerde ist daher ohne sachliche Überprüfung des angefochtenen Beschlusses als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 44, 45 LwVG.

Dr. Thumm

Hagen

Linden